

Börseblatt

für den

Deutschen Buchhandel

und für die mit ihm

verwandten Geschäftszweige.

Herausgegeben von den

Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Amthliches Blatt des Börsenvereins.

N^o 64.

Freitag, den 12. Juli.

1844.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit § 28 der Verordnung vom 5. Februar 1844, die Angelegenheiten der Presse betr., ist der Reinschen Buchhandlung in Leipzig über eine Schrift unter dem Titel: Schweizerischer Militair-Almanach für Officiere und Militair-Personen. Bearbeitet von J. M. Rudolf, Major. Zweiter Jahrgang. Verlag und Druck von Zehnder in Baden. 1844. 12. H. u. 343 S. der Erlaubnißschein zum Vertriebe ausgefertigt worden.

Es wird daher Solches hierdurch bekannt gemacht.

Leipzig, am 9. Juli 1844.

Königlich Sächsische Kreisdirection.

Debits-Erlaubniß in Preußen.

Das Königl. Preuß. Ober-Censur-Gericht hat für folgende außerhalb der deutschen Bundesstaaten in deutscher Sprache erschienene Schriften die Erlaubniß zum Debit erteilt: Bernhard und Hermann, eine Erzählung für Christenkinder. Basel, Bahnmaier's Buchh. Daffner, der Pise-Bau. Schaffhausen 1843, Brodtmannsche B. Diadem, gewunden aus den schönsten Blüten und Blättern der vorzüglichsten Dichter und Schriftsteller. 3. Aufl. Ebd. 1843. Dorer, Louise Egloff, die Naturdichterin. Aarau 1843, Sauerländer. Geelhaar, Choralbuch für Schule und Haus. Basel 1843, Bahnmaier's Buchh. — Singheft. 1. Cursus. Ebd. Gewerbeblatt, schweizerisches, hrsg. v. Bolley und D. Möllinger. 4. Jahrg. (1843.) 3 — 5. Heft. Aarau, Sauerländer. Grant, die Nestorianer, oder die zehn Stämme, übers. v. Preiswerk. Basel 1843, Bahnmaier's Buchh. Hausarzt, der praktische. 2. Aufl. Schaffhausen 1843, Brodtmannsche Buchh. Hennerfson, Sammlung von erprobten Recepten der berühmtesten Aerzte. 1. Bdchn. 1—5. Series. Ebd. 1843. Jean Paul's Levana, oder Erziehlehre. Zusammenstellung der schönsten und wichtigsten Stellen. Ebd. 1843. Schellenberg-Biedermann, Erinnerungen an Ulrich Hegener. Zürich 1843, literar. Compt. Schlosser, biblisches Spruchbüchlein. Basel 1843, Bahnmaier's B. Seil, das rothe. Josua 2 und 6. Aus dem Franz. Ebd. 1843. 11r Jahrgang.

Stellen, die schönsten und wichtigsten aus Krause's Urbild der Menschheit. Schaffhausen 1843, Brodtmannsche Buchh. Zichocke, ausgewählte Novellen und Dichtungen. 6. Aufl. 1 — 6. Bd. Aarau 1843, Sauerländer. — das Goldmacherdorf. 7. Aufl. Ebd. 1843.

Ueber den Rechtsschutz für Werke ausländ. Autoren.

I.

Difficile est, satiram non scribere!

Die Bemerkungen des Hrn. A. H. in Nr. 58 dieses Blattes: „Ueber den sogenannten Nachdruck von Werken, deren Verfasser außerhalb Deutschland leben“ ist zwar schon von der verehrlichen Redaktion in einem Nachtrage gebührend gewürdigt worden; da jedoch von der Letzteren eine weitere Besprechung dieser wichtigen Angelegenheit gewünscht wird, die Behauptungen des Hrn. A. H. auch mit zu großer Präntension aufgetreten sind, als daß nicht doch einiger Nachtheil davon befürchtet werden dürfte, so mögen jene Bemerkungen hier ihre Berichtigung finden.

Wenn auch die Werke ausländischer Autoren nachgedruckt und resp. übersetzt werden dürfen, so kann doch daraus noch nicht, wie Hr. A. H. thut, gefolgert werden, daß der Ausländer bei uns überhaupt auf keinen Rechtsschutz zu hoffen habe, also rechtlos sei. Der § 41 der Einleitung zum Allgemeinen Preuß. Landrecht schreibt, in Uebereinstimmung mit den übrigen deutschen Gesezgebungen, ausdrücklich vor: daß fremde Unterthanen bei dem Betriebe erlaubter Geschäfte in hiesigen Landen sich aller Rechte der Einwohner zu erfreuen haben, so lange sie sich des Schutzes der Geseze nicht unwürdig machen.

Zu den erlaubten Geschäften gehört unbedenklich auch der Verlagsvertrag. Diesen können also Ausländer mit Inländern gültig abschließen, und sie haben dabei mit Sicherheit auf den Schutz der hiesigen Geseze zu rechnen. Das Gesez vom 11. Juni 1837 bleibt aber dabei nicht stehen, sondern läßt seinen Schutz den ausländischen Autoren sogar dann noch angedeihen, wenn sie ihre Werke auch nicht im Inlande, sondern nur im Auslande herausgegeben haben,